

Verwaltungsgerichtsbarkeit neu und Sozialversicherungsrecht

Überblick und Thesen

1. Die Reform ist legislativ wenig geglückt; die beiden Verfahrensgesetze (VwGVG und VwGG) sind schwer lesbar. Wichtige Bestimmungen fehlen. Es werden mehr Unklarheiten geschaffen als beseitigt.
2. Das Verwaltungsgericht wird im Hinblick auf die Zugangsbeschränkungen zum VwGH in Zukunft die Parteirechte nach Art. 6 EMRK bzw nach Art. 47 GRC umfassend sicherzustellen haben.
3. Beschwerde wegen Säumnis erfordert – ausgenommen bei gemeindlichen Zuständigkeiten – keinen vorherigen Rechtszug an die oberste Verwaltungsbehörde. Bei Säumigkeit des Verwaltungsgerichtes ersetzt der Fristsetzungsantrag an den VwGH die Säumnisbeschwerde.
4. Die Formalia für die Beschwerde sind beim VG weniger streng als bisher und auch künftig beim VwGH
5. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist zweigeteilt in Vorverfahren und Hauptverfahren : Die Beschwerde ist bei der Behörde einzubringen und hat aufschiebende Wirkung. Das Vorverfahren wird von der Behörde geführt und vom Verwaltungsgericht allenfalls ergänzt.
6. Das Vorverfahren umfasst auch die Entscheidung über die Aberkennung der aW und die BEfugnis zur Beschwerdeentscheidung. Diese ist umfassender als die bisherige Berufungsvorentscheidung und tritt mit dem Vorlageantrag auch nicht außer Kraft sondern wird Gegenstand der Beschwerdeverfahrens vor dem VG
7. Das Verfahrensrecht vor dem VG richtet sich – soweit nicht das VwGVG Regelungen trifft - grundsätzlich nach jenem der Behörde, sodass also AVG, BAO, DienstrechtsverfahrensG und AgrarverfahrensG, aber auch andere Sondervorschriften, die für dieses Verfahren vor der Behörde gegolten haben, in Betracht kommen.
8. Was die aufschiebende Wirkung betrifft hat das VG dieselben Rechte wie zuvor die Behörde, einschliesslich jenes der Abänderung von deren Verfügungen.
9. Eine mündliche Verhandlung ist bei meritorischer Erledigung grundsätzlich immer durchzuführen und zwar entweder auf Antrag oder – wenn es der VG für erforderlich hält – auch von amtswegen.
10. Für das Verfahren vor dem VG gilt jetzt ausdrücklich der Unmittelbarkeitsgrundsatz: nur der darf entscheiden, der auch verhandelt hat und

nur das in der Verhandlung vorgekommene darf bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden (§ 25 Abs. 7).

11. Der Prüfungsumfang der Vg ist gegenüber dem derzeitigen des VwGH ein weiterer, gegenüber dem der Berufungsbehörde nach § 66 AVG ein engerer; es fehlt nämlich die Befugnis den Bescheid in jeder Richtung abzuändern.
12. Grundsätzlich hat das VG Befugnis und die Verpflichtung zur Sachentscheidung, und zwar bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 auch bei Ermessensentscheidungen. Wann immer es auf Beweiswürdigung und um die Glaubwürdigkeit von Personen geht und entweder Art. 6 EMRK oder Art. 47 GRC anzuwenden ist, hat das VG als einziges Gericht mit voller Kognition zwingend den Sachverhalt nach Beweisaufnahme in mündlicher Verhandlung selbst festzustellen. Das wird vor allem die Fälle strittiger Versicherungspflicht betreffen.
13. Das Revisionsverfahren wurde nach dem Vorbild des § 502 ZPO gestaltet, weshalb die Rsp des OGH als Anhaltspunkt herangezogen werden kann. Ungeachtet der Unterschiede im Wortlaut zeigt sich, dass beide Bestimmungen inhaltlich ident sind.
14. **Keine erhebliche Rechtsfrage** liegt vor,
 - a) wenn sich eine Rechtsfolge „aus den Umständen des Einzelfalls“ ergibt,
 - b) wenn es um die Abgrenzung sorgfaltswidrigen von sorgfaltsgemäßen Verhalten im Einzelfall oder um Abwägungsfragen geht,
 - c) bei der Beurteilung von Vorfragen auf Rechtsgebieten, die nicht von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden sind
15. Eine **erhebliche Rechtsfrage** liegt vor
 - a) wenn dem VG eine krasse Fehlbeurteilung oder grob fehlerhafte Anwendung des Gesetzes unterlaufen ist, die daher aus Gründen der Rechtssicherheit aufzugreifen ist
 - b) Vorliegen eines rechtlichen Feststellungsmangels, der durch die unrichtige Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen hervorgerufen wurde